

Die Einführung des Achtschentages.

Von Arthur Lemberger.

Wien, 22. November.

Wenn ich in Beantwortung Ihrer Anfrage in erster Linie die Wirkungen der geplanten Einführung des Achtschentages auf die Textilindustrie erörtere, so möchte ich bemerken, daß in diesem Produktionszweig die durchschnittliche Arbeitszeit im letzten Jahre zehn Stunden betragen hat. In normalen Perioden würde ein Wegfall von zwei Stunden für den Umfang der Erzeugung sehr merklich sein. Die Textilindustrie ist aber jetzt fast ausschließlich auf die Verarbeitung von Papier angewiesen, und da wir in eine Zeit mangelnden Absatzes geraten sind und zahlreiche Orders storniert werden, ist unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse die Einführung des Achtschentages derzeit sogar als eine willkommene Maßregel anzusehen. Die Textilindustrie wäre jetzt ohne den Achtschentag in die Zwangslage gekommen, jedenfalls in einem sehr gekürzten Ausmaße zu arbeiten. Auf dem Markte für Papiergewebe begegnen wir heute einer merkwürdigen Erscheinung. Früher bestand eine außerordentliche Nachfrage, gegenwärtig zeigen jedoch die Abnehmer eine geradezu un-

regelmäßige Aunehmigung gegen die Papiergewebe, die gänzlich unbegründet ist, da das Erzeugnis ausgezeichnet ist und die Aussicht, Baumwolle zu erlangen, noch nicht in die Nähe gerückt ist. Optimistische geschäftliche Industriekreise schätzen die Frist für das Eintreffen von Baumwollsendungen in Wien auf vier bis fünf Monate, und selbst unter der Voraussetzung, daß alles klappt, kann man vor drei Vierteljahre nicht auf ein fertiges Baumwollprodukt rechnen, so daß die Zwischenzeit unbedingt durch die Verarbeitung von Papier auszufüllen sein wird. Gleichwohl muß man heute von einer Idiosynkrasie der Verbraucher gegen Papiergewebe sprechen. Personen, die sich der Lieferverbindlichkeit einschlagen wollen, verfallen auf das Auskunftsmittel, durch Rechtsfreunde den Gedanken vertreten zu lassen, daß Papier eine Res extra commercium sei, und zahlreiche Aufträge werden storniert. Die Detailgeschäfte in der Innern Stadt klagen über eine ungewöhnliche Störung und verweisen darauf, daß die Kauflust geschwunden sei, weil man die weitere Entwicklung abwartet und mit Preisermäßigungen rechnet. Würde der Achtschentag nicht eingeführt werden, hätte die Textilindustrie selbst die Erzeugung drosseln und den Arbeitern Entschädigungen zahlen müssen. Der Achtschentag wird sich also derzeit auf die Erzeugung absolut nicht ungünstig fühlbar machen. In der Konfektionsindustrie herrschen ähnliche Verhältnisse. Sie war mit der Verarbeitung der kargen Bestände an Wolstoffen, mit Aufträgen für Mischgewebe und für Gefangenenmohnturen beschäftigt. Diese Bestellungen haben aufgehört und die Konfektionsindustrie wäre ebenso wie die Textilproduktion bemüht gewesen, Feierschichten einzulegen, so daß auch hier der Achtschentag die Erzeugung nicht ungünstig beeinflussen wird. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß in der Produktion wohl nicht der Wegfall der ganzen zwei Stunden zum Ausdruck kommen dürfte. Da in der Textilindustrie hauptsächlich Akkordlöhne in Betracht kommen, ist anzunehmen, daß der Arbeiter im eigensten Interesse ein konzentrierteres Arbeitssystem anwenden wird, so daß die verringerte Arbeitszeit durch eine intensivere Tätigkeit zum Teile ausgeglichen werden wird. Vielleicht wird infolge dieses Umstandes die Verringerung der Produktion tatsächlich nicht einer Verkürzung der zwei Stunden, sondern nur um einer Stunde entsprechen. Für die Wirkung des Achtschentages in einer späteren Zukunft wird die Frage entscheidend sein, ob auch andere Staaten die gleiche Maßregel einführen. In einer Reihe von Ländern ist es bereits geschehen, und infolge des demokratischen Zuges, den durch die Welt zieht, ist eine Ausdehnung dieser Beispiele wahrscheinlich. Dessen wir also, daß unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte nicht sehr berührt wird.

Das Gesetz über den Achtschentag.

Die „Sozialdemokratische Korrespondenz“ meldet: Das heute vom Staatssekretär für soziale Fürsorge Hansch eingebrachte Gesetz über die Einführung des achtschündigen Arbeitslages, in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmen enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

Vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum Friedensschluß darf in fabrikmäßigen Betrieben die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Pausen nicht mehr als acht Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Eine Verlängerung ist gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Hebung einer Betriebsstörung erfordert. Zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann von der Gewerbebehörde für höchstens drei Wochen eine Erhöhung bis zu zehn Stunden bewilligt werden. Die Vorschrift des Achtschentages gilt nicht, wenn durch einen Kollektivvertrag mit der Arbeiterorganisation die achtundvierzigstündige Arbeitswoche eingeführt wurde. Ausnahmen für bestimmte Gruppen können vom Staatsamt für soziale Fürsorge nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber zusammengesetzten Beirates festgesetzt werden; die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Fürsorge er-

nannt. Auf Hilfsarbeiter, die dem eigentlichen Erzeugungsprozeß des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen, (Reinigung, Säuberung u. dgl.) finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung. Ueberschritten (über das Ausmaß von acht Stunden) sind um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen. Uebertretungen des Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet. Das Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach seiner Verkündung in Wirksamkeit, der Tag seiner Verkündung wird vom Staatsrate verlautbart.